

27. 1. Zum Tatbestand des § 16 UWG.
2. Kann zwischen den Titeln eines Schriftwerks und eines Films eine Verwechslungsgefahr im Sinne des § 16 UWG. bestehen?
UWG. § 16. ZPO. § 253.

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. November 1925 i. S. S. u. Gen. (Bekl.)
w. B. (RL). I 10/25.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist der Verfasser des bekannten Werks „Das Liebesleben in der Natur“. Die Erstbeklagte hat einen Film „Liebesleben in der Natur“ oder „Vom Liebesleben in der Natur“ hergestellt. Die Zweitbeklagte vertreibt den Film unter diesem Titel. Der Kläger erhob gegen beide Beklagte Klage mit dem Antrag auf ihre Verurteilung als Gesamtschuldner, die Verwendung des Titels „Vom Liebesleben in der Natur“ oder „Liebesleben in der Natur“ zu unterlassen und ihm den durch das Inverkehrbringen des Films entstandenen Schaden in einer vom Gericht festzusetzenden Höhe zu erstatten. Das Landgericht verurteilte die Beklagten zur Unterlassung und zur Zahlung von 500 G.M. Dagegen legten beide Parteien Berufung ein. Der Kläger verlangte außer den ihm zugesprochenen 500 G.M. Zahlung weiterer 2500 G.M. nebst Zinsen. Die Beklagten verlangten Abweisung der Ansprüche. Das Kammergericht wies ihre Berufung zurück und verurteilte sie auf die Berufung des Klägers, als Gesamtschuldner ihm insgesamt 1500 M.M. nebst Zinsen zu zahlen; im übrigen wies es auch die Berufung des Klägers zurück. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision wendet sich in erster Reihe gegen die Annahme des Kammergerichts, daß der Titel eines Schriftwerks selbständigen urheberrechtlichen Schutz genieße. Diese — überaus zweifelhafte — Frage grundsätzlich zu entscheiden, bietet indessen der vorliegende Sachverhalt keinen zwingenden Anlaß. Denn das Kammergericht hat seine Entscheidung auf § 16 UWG. gestützt, und sie wird dadurch getragen. Nach dem bloßen Wortlaut der Gründe könnte es zwar scheinen, als ob nur die den Unterlassungsanspruch begründenden Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 UWG. festgestellt worden seien; nach dem Zusammenhang der Ausführungen ist indessen anzunehmen, daß das Kammergericht auch die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 UWG. für gegeben erachtet, also angenommen hat, daß die Beklagten gewußt hätten oder hätten wissen müssen, daß die mißbräuchliche Benutzung des Titels jenes Schriftwerks des Klägers geeignet gewesen sei, Verwechslungen hervorzurufen. Rechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht.

Auch die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 UWG. sind einwandfrei festgestellt. Der Titel einer Druckschrift ist deren besondere Bezeichnung im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Bezeichnung frei gewählt, für die in Frage kommenden Kreise neu und eigentümlich und dazu bestimmt und geeignet ist, sie von anderen Druckschriften zu unterscheiden (RGZ. Bd. 104 S. 89). Das ist hier der Fall. Erforderlich ist ferner das Bestehen einer Verwechslungsgefahr. Daß eine solche immer nur zwischen der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift und der besonderen Bezeichnung einer anderen Druckschrift vorliegen könne, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Im Schrifttum (Eckstein, Deutsches Film- und Kinorecht S. 15) wird zwar die Meinung vertreten, daß zwischen Film und Roman oder Drama eine Verwechslungsgefahr ganz ausgeschlossen sei. Demgegenüber hat aber das Kammergericht in seinem im Streit der Parteien wegen Erlasses einer einstweiligen Verfügung ergangenen Urteil vom 19. März 1924, auf das es hier verwiesen hat, mit Rücksicht auf die heutigen Tages in großem Umfange erfolgende Verfilmung von Schriftwerken zutreffend das Gegenteil ausgeführt.¹

¹ S. auch Hellwig, GewRsch. 1916 S. 78.

Es kommt nicht darauf an, daß diejenigen, die das Schriftwerk des Klägers und den Film der Beklagten kennen, beide nicht miteinander verwechselt werden. Entscheidend ist vielmehr, daß Personen, denen der Film der Beklagten nicht bekannt ist, wenn sie die Ankündigung seiner Aufführung lesen, leicht in die irrige Meinung versetzt werden können, daß es sich bei dem Film um eine Bearbeitung des Werkes des Klägers handele. Was endlich das nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 96 S. 244) auch für die auf Grund des Wettbewerbsgesetzes erhobenen Unterlassungsklagen vorausgesetzte Erfordernis der Besorgnis weiterer Störung anbetrifft, so wird das angefochtene Urteil auch insoweit durch die darin enthaltene Verweisung auf die Ausführungen im Urteil vom 19. März 1924 getragen.

Ob die Klage, wie sie zunächst erhoben worden war, mit unbeziffelter Schadensersatzforderung zulässig gewesen ist, brauchte nicht geprüft zu werden, nachdem der Kläger im zweiten Rechtszuge seinen Anspruch beziffert hatte. Es bestehen aber insoweit auch keine Bedenken, da § 253 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. nicht vorschreibt, daß der Antrag der Klageschrift stets auf eine ziffernmäßig bestimmte Summe gerichtet sein müsse (vgl. Warnerer Rspr. 1919 Nr. 427).